



VERORDNUNG

ÜBER

DIE VERWENDUNG DES

THUNER AMTSANZEIGER-BEITRAGES

(KULTURFONDS)

VOM 26. APRIL 2010¹

¹ Publiziert im Thuner Amtsanzeiger Nrn 18 und 19 vom 6. beziehungsweise 14. Mai 2010

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Der Gemeinderat Seftigen erlässt gestützt auf Artikel 92 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111) und Art. 52, Abs. 2, Buchstabe a Gemeindeordnung vom 19. Juni 2000 folgende

Verordnung

Artikel 1

Grundsatz

Der Gemeindeverband Thuner Amtsanzeiger richtet jährlich Beiträge an die Verbandsgemeinden aus. Die Beiträge müssen zweckgebunden eingesetzt werden. Die Beiträge werden im Rahmen der Verwaltungsrechnung als Fonds verwaltet.

Artikel 2

Verwendung der Beiträge

¹ Die Beiträge sind gemäss Art. 1 des Beitragsreglementes vom 13. Mai 2003 des Gemeindeverbandes Thuner Amtsanzeiger insbesondere einzusetzen

- a) für gemeinnützige, wohltätige, kulturelle und sportliche Zwecke,
- b) für die Förderung von Anlässen im regionalen Interesse, und
- c) zur Behebung von Schäden aus Naturereignissen, Brandfällen und Katastrophen.

Artikel 3

Zuständigkeit

Für die Vergabe der Mittel ist der Gemeinderat zuständig.

Artikel 4

Verzinsung

Die Einlage wird zum jeweils am 1. Juli geltenden Zinssatz für Sparhefte der Berner Kantonalbank verzinst.

Artikel 6

Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Gemeinderat Seftigen hat diese Verordnung beschlossen am 26. April 2010.

NAMENS DES GEMEINDERATES SEFTIGEN

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

sig. L. Manazza

sig. C. Haueter